

EISBAHN- UND BENUTZUNGSORDNUNG

1. Die Eisbahn- und Benutzungsordnung ist für alle Besucher der Eisbahn auf dem Sportplatz verbindlich. Mit dem Betreten der Eisbahn erkennt sie jeder Besucher an.
2. Hunde und andere Haustiere dürfen nicht mitgeführt werden.
3. Das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Werkzeugen ist im Bereich des Eisbahngrundstückes verboten.
4. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, daß er andere nicht gefährdet oder belästigt.
5. Das Betreten der Eissportanlage ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Die Einzelkarte berechtigt nur zur einmaligen Benutzung der Eissportanlage während einer Laufzeit und verliert mit deren Beendigung ihre Gültigkeit. Sie ist nicht übertragbar. Die Eintrittskarten für die Eislaufzeiten berechtigen nicht zum Besuch anderer Veranstaltungen auf der Eisbahn.
6. Nach Beendigung der Laufzeit ist das Gelände der Eisbahn unverzüglich zu verlassen. Bei vorzeitiger Beendigung einer Laufzeit im Falle höherer Gewalt wird kein Ersatz für die Ausfallzeit oder entstandene Kosten geleistet.
7. Der Aufenthalt im Anschallbereich ist nur zum Zwecke des Umkleidens erlaubt.
8. Zur Verhütung von Unfällen ist untersagt:
 - Betreten der Eisfläche ohne Schlittschuhe
 - Benutzen von Schnellaufschlittschuhen
 - Übertriebenes Schnell-, Schlangen- oder Kettenlaufen
 - Laufen gegen die vorgegebene Laufrichtung
 - Sitzen auf der Bande oder Stoßleiste
 - Werfen von Schneebällen
 - Rauchen auf der Eisfläche und im Anschallbereich
 - Mitnehmen von Gegenständen und Rucksäcken auf die Eisbahn
 - Abhören von Tonträgern, auch solcher mit Kopfhörern auf dem Eisbahngrundstück
 - Verzehren von Speisen und Getränken auf der Eisfläche.
9. Die Firma Arnold Bergmann behält sich vor, die Eisfläche nach Bedarf zu verkleinern.
10. Die Benutzung aller Einrichtungen der Eisbahn geschieht auf eigene Gefahr. Die Firma Arnold Bergmann haftet nicht.
 - für Sach- und Körperschäden, die Besuchern bei der Benutzung der Eisbahn entstehen,
 - für Schäden, die durch Sachbeschädigung oder Diebstahl Dritter verursacht werden,
 - für den Verlust von Gegenständen, Geld und Wertsachen,
 - für Schäden an Fahrzeugen, die auf den Einstellplätzen abgestellt worden sind, sofern der Firma Arnold Bergmann nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann.
11. Die Besucher haften für Schäden an den Einrichtungen der Eisbahn, die sie durch unsachgemäße Behandlung oder durch eine ordnungswidrige Benutzung verursachen, in voller Höhe. Dies gilt auch für die Verunreinigung der Eisfläche, der Räume oder sonstigen Einrichtungen, Wege und gärtnerischen Anlagen.
12. Das Personal der Fa. Arnold Bergmann übt gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus.
13. Besuchern, die gegen die Eisbahn- und Benutzungsordnung verstoßen, kann der weitere Aufenthalt auf dem Eisbahngelände untersagt werden. Sie können auch vorübergehend oder dauernd vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Ein weiteres Verweilen trotz entsprechender Anordnung stellt einen Hausfriedensbruch dar (§ 123StGB) und kann strafrechtlich verfolgt werden.
14. Die Begehung strafbarer Handlungen hat die Erteilung eines Hausverbotes zur Folge.
15. Den Anordnungen des Personals der Eisbahn ist in jedem Falle nachzukommen.

Bergmann Eventgastronomie,
Am Gewerbepark 13, 15345 Bruchmühle OT
Altlandsberg